



**VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF**  
**IM NAMEN DES VOLKES**  
**URTEIL**

24 K 4122/08

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Frau **[REDACTED]**

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Weh und andere, Wildunger Straße 2,  
60487 Frankfurt, Gz.: Au-0135/08-AK,

**g e g e n**

den Bürgermeister der Stadt Ratingen, Minoritenstraße 2 - 6, 40878 Ratingen,  
Gz.: 30 A 42/08 PW,

Beklagten,

**w e g e n** Ausländerrechts

hier: Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs

hat Richter am Verwaltungsgericht Sternberg  
als Einzelrichter  
der 24. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf  
ohne mündliche Verhandlung  
am 3. Februar 2009

für **R e c h t** erkannt:

**Der Bescheid des Beklagten vom 29. April 2008 wird aufgehoben.**

**Die Kosten des Verfahrens trägt der Beklagte.**

**Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrages leistet.**

#### **T a t b e s t a n d :**

Die Klägerin ist nigerianische Staatsangehörige und als Mutter eines deutschen Kindes im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen. Mit Bescheid vom 29. April 2008, zugestellt am 5. Mai 2008, verpflichtete der Beklagte die Klägerin zur Teilnahme an einem Integrationskurs. In seiner Begründung stellte der Beklagte ausschließlich darauf ab, dass die Klägerin einen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs habe und sich nicht auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen könne. Die von ihm ausgesprochene Verpflichtung zur Teilnahme stütze er alleine auf § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. a) Aufenthaltsgesetz (AufenthG).

Am 5. Juni 2008 hat die Klägerin zunächst einen Antrag auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe gestellt, dem mit Beschluss vom 2. Dezember 2008 entsprochen worden ist. Sodann hat die Klägerin am 9. Dezember 2008 Klage erhoben, verbunden mit dem Antrag, ihr Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

Zur Begründung trägt die Klägerin vor, zwar sei sie zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet, der Beklagte könne die gesetzlich bestehende Verpflichtung aber lediglich feststellen. Dagegen sei es ihm verwehrt, die Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs gerade durch die angefochtene Verfügung herbeizuführen. Im Hinblick auf den Bußgeldtatbestand in § 98 Abs. 2 Nr. 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) habe sie auch ein Rechtsschutzinteresse an einer hinreichend klaren Bescheidung.

Der Kläger beantragt,

**den Bescheid des Beklagten vom 29. April 2008 aufzuheben.**

Der Beklagte beantragt,

die Klage ab-  
nält die Klage ber-  
ründe für eine  
es nach Fest-  
waltungs-  
Sinn

### **die Klage abzuweisen.**

Er hält die Klage bereits für unzulässig, weil die Klägerin die Klagefrist versäumt habe und Gründe für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht vorlägen. Zunächst bedürfe es nach Feststellung der Teilnahmeverpflichtung des Erlasses eines feststellenden Verwaltungsakts. Zudem sei die Klägerin auch in besonderer Weise integrationsbedürftig im Sinne des § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie den der dazu beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen.

### **E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :**

Der Einzelrichter hat mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entschieden, § 101 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Klage hat Erfolg.

Sie ist zunächst zulässig. Zwar hat die Klägerin gegen den mit einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid vom 29. April 2008 verspätet Klage erhoben, weil die nach Zustellung in Gang gesetzte Klagefrist gemäß § 74 Abs. 1 Satz 2 VwGO von einem Monat zu diesem Zeitpunkt bereits abgelaufen war. Der Klägerin ist jedoch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 60 Abs. 1 VwGO zu gewähren, weil sie ohne Verschulden verhindert war, die gesetzliche Klagefrist einzuhalten und des weiteren die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 und 3 VwGO vorliegen. Es ist allgemein anerkannt, dass eine Fristversäumung infolge Abwartens der gerichtlichen Entscheidung über einen vor Ablauf der Frist mit allen nach § 117 Abs. 2 Zivilprozeßordnung (ZPO) erforderlichen Unterlagen eingereichten Prozesskostenhilfeantrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begründen kann.

Kopp/Schenke, VwGO, Kommentar, 15. Auflage 2007, § 60 Rdnr. 15 m.w.N.

So liegt der Fall hier. Vor Ablauf der Klagefrist hat die Klägerin ihren vollständigen Antrag auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe, verbunden mit dem Entwurf einer Klageschrift, bei Gericht eingereicht.

Die Klage ist auch begründet.

Der angefochtene Bescheid des Beklagten ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Er ist von der einschlägigen Rechtsgrundlage nicht gedeckt. Nach § 44a Abs. 1 Satz 2 AufenthG stellt die Ausländerbehörde in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 (Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs) bei der Erteilung des Aufenthaltstitels lediglich fest, dass der Ausländer zur Teilnahme verpflichtet ist. Der Anspruch der Klägerin auf Teilnahme an einem Integrationskurs folgt aus § 44

Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. b) AufenthG. Die Differenzierung zwischen Feststellung und durch Verwaltungsakt begründete Verpflichtung ist nicht bloß akademischer Natur. Denn anders als die hier durch Verwaltungsakt begründete Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs ist die darauf gerichtete bloße Feststellung einer Vollstreckung nach §§ 55 ff. Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) nicht zugänglich.

In seiner Klageerwiderung hat der Beklagte in diesem Zusammenhang mehrfach selber betont, dass lediglich der Erlass eines feststellenden Verwaltungsakt zulässig sei.

Darüber hinaus kann der Beklagte mit seinem weiteren Vortrag, die Klägerin erfülle auch die Voraussetzungen von § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG, nicht gehört werden. Danach ist ein Ausländer zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet, wenn er in besonderer Weise integrationsbedürftig ist und die Ausländerbehörde ihn zur Teilnahme am Integrationskurs auffordert. Denn die Voraussetzungen für eine Umdeutung des angefochtenen Verwaltungsakts liegen nicht vor. Gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) ist die Möglichkeit der Umdeutung eines fehlerhaften Verwaltungsakts ausgeschlossen, wenn der Verwaltungsakt, in den der fehlerhafte Verwaltungsakt umzudeuten wäre, der erkennenden Absicht der erlassenden Behörde widerspräche oder seine Rechtsfolgen für den Betroffenen ungünstiger wären als die des fehlerhaften Verwaltungsakts. Erkennbar hat der Beklagte die Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs als Kehrseite des Anspruchs auf Teilnahme ausgesprochen, ohne dabei zu erkennen, dass § 44a Abs. 1 Satz 2 AufenthG ihn in diesem Fall nur dazu ermächtigt, die Teilnahmeverpflichtung festzustellen. Nicht zuletzt steht der Umdeutung § 47 Abs. 3 VwVfG NRW entgegen. Danach kann eine Entscheidung, die nur als gesetzlich gebundene Entscheidung ergehen kann, nicht in eine Ermessensentscheidung umgedeutet werden. Während die Feststellung nach § 44a Abs. 1 Satz 2 AufenthG nicht im Ermessen der Ausländerbehörde steht, ist dies bei der Aufforderung zur Teilnahme am Integrationskurs gemäß § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG offenbar der Fall.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf den § 167 Abs. 2, Abs. 1 Satz 1 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) die Zulassung der Berufung beantragt werden. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

1. wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,

wenn das Urteil  
len, des Bu  
oder des  
wenn e  
wird  
5.  
Die Be  
geri  
Mi

4. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) vom 23. November 2005 (GV. NRW. S. 926) einzureichen.

Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen.

Im Berufungs- und Berufungszulassungsverfahren muss sich jeder Beteiligte durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen sowie diesen gleichgestellte Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe von § 67 Abs. 4 Satz 3 und 5 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren eingeleitet wird.

Die Antragschrift und die Zulassungsbegründungsschrift sollen möglichst dreifach eingereicht werden.

Sternberg

Ferner ergeht der

### B e s c h l u s s

**Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.**

### **G r ü n d e :**

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 2 Gerichtskostengesetz.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen den Streitwertbeschluss kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) Beschwerde eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster entscheidet, falls ihr nicht abgeholfen wird.

Die Beschwerde muss durch einen Bevollmächtigten eingereicht werden. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen sowie diesen gleichgestellte Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteilig-